

Verein der Eltern und Förderer der Integrierten Gesamtschule Wilhelmshaven e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern und Förderer der Integrierten Gesamtschule Wilhelmshaven“.

Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Unterstützung aller kulturellen und pädagogischen Aufgaben der IGS Wilhelmshaven.

Etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verein können Eltern oder Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler der IGS sowie Einzelpersonen werden, die Zwecke und Ziele des Vereins fördern wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Hiermit wird zugleich die Satzung anerkannt.
2. Natürliche und juristische Personen, die das Werk des Vereins finanziell unterstützen, können als „fördernde Mitglieder“ aufgenommen werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung vier Wochen vor Ende des Schuljahres.
- b) durch Ausschluss:

Der Ausschluss muss vom erweiterten Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied muss mindestens zwei Wochen vor Versammlung der Antrag auf Ausschluss mitgeteilt werden. Eine eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird nach Beschlussfassung sofort wirksam.

Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt u.a. vor, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins entgegen wirkt oder diese wesentlich beeinträchtigt.

- c) Ein Mitglied kann mit Streichung der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 6,00 € pro Jahr; darüber hinaus sind Spendenbeträge in jeder Höhe möglich. Auf Wunsch werden Spendenbescheinigungen für förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke ausgestellt. (Min. Bl. 1949/50 S. 5).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der durch den Beirat erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand; dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 - d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - e) der stellvertretenden Schatzmeisterin / dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - f) der Verwaltungsleiterin / dem Verwaltungsleiter.
2. Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die dem geschäftsführenden Vorstand obliegenden Entscheidungen fällt dieser mit Mehrheits-Beschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

§ 8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- a) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit,
- b) Vorbereitung des Arbeitsplanes, Haushaltsplanes und Rechnungsberichtes,
- c) Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Vereins,
- d) Entscheidungen in allen Fragen der laufenden Geschäftsführung (z.B. Ausführung des Haushaltsplanes),
- e) Ausstellung von Spendenbescheinigungen,
- f) Beschlussfassung über Anträge im Sinne des § 2 dieser Satzung je nach Kassenlage bis zu einer Ausgabenhöhe von 1000,- € im Einzelfall.

§ 9 Der durch den Beirat erweiterte Vorstand

1. Der durch den Beirat erweiterte Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) bis zu 4 Beisitzer.
2. Außerdem gehören dem erweiterten Vorstand an:
 - a) 2 Vertreter/innen aus dem Schul
 - b) 1 Mitglied der Schulleitung,
 - c) die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter des Vereins.
3. Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen im durch den Beirat erweiterten Vorstand übernehmen.
4. Vorzeitig frei gewordene Ämter können bis zur Neuwahl kommissarisch durch den erweiterten Vorstand besetzt werden.
5. Der durch den Beirat erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Die/der Vorsitzende des erweiterten Vorstandes oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter leitet die Versammlung.
7. Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes muss abgehalten werden, wenn sie von einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes bei der/dem Vorsitzenden schriftlich beantragt wird.
8. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des durch den Beirat erweiterten Vorstandes

1. Der durch den Beirat erweiterte Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht zur Zuständigkeit anderer Organe gehören.
2. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Leitung des Vereins,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des erweiterten Vorstandes,
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - f) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - g) Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - h) ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - i) Beschlussfassung über die Durchführung von Aufgaben (z.B. Einrichtung und Führung des Kioskes, der Cafeteria),
 - j) Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern (z.B. Personal für Einrichtungen nach Buchstabe i),
 - k) Berufung von Personen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, (z.B. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter),
 - l) Koordinierung der Zwecke und Ziele des Vereins mit den pädagogischen und kulturellen Erfordernissen der IGS,
 - m) Beschlussfassung über Anträge im Sinne des § 2 dieser Satzung je nach Kassenlage bis zu einer Ausgabenhöhe von 5.000,-- €
 - n) die kommissarische Besetzung von Ämtern im erweiterten Vorstand.

§ 11 Wahlperioden

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden auf 2 Jahre gewählt und zwar: in Jahren mit gerader Jahreszahl:

- die/der Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die stellvertretende Schatzmeister/in
- 2 Beisitzer/innen
- 1 Kassenprüfer/in

in Jahren mit ungerader Jahreszahl:

- die/der stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeiste/rin
- der/die Verwaltungsleiter/in
- 2 Beisitzer
- 1 Kassenprüfer/in

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.
2. Sie ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - d) Entgegennahme der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) Grundsatzentscheidungen über die Verwendung von Beiträgen, Spenden und Überschüssen,
 - g) Beschlüsse über Anträge im Sinne des § 2 dieser Satzung je nach Kassenlage, soweit sie den Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall übersteigen,
 - h) Entscheidungen über Anträge des geschäftsführenden Vorstandes und des durch den Beirat erweiterten Vorstandes.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr statt. Darüber hinaus kann eine Einberufung durch den Vorstand erfolgen, wenn:

- a) sehr wichtige Gründe, die in der Einberufung aufgeführt sein müssen, vorliegen,
- b) mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Jahrbuch der IGS Wilhelmshaven, das mindestens bis zum 23.12. des Vorjahres erschienen und den Mitgliedern zugänglich sein muss. Zusätzlich kann die Einladung auch unter Einhaltung der 2-Wochen-Frist auf der Homepage der IGS Wilhelmshaven bekannt gemacht werden. Die Gegenstände der Beschlussfassungen müssen in der Tagesordnung genau bezeichnet sein.

§ 14 Beschlussfassung und Beurkundung

Im Normalfall wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden (bei Wahlen 1 Anwesender) muss schriftlich abgestimmt werden.

Abstimmungen werden im Normalfall mit einfacher Mehrheit entschieden.

Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des § 2 (Zweck des Vereins) ist ein einstimmiger Beschluss der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über alle in der Versammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet. Die Niederschrift darf jedes Vereinsmitglied nach Absprache einsehen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer können die Kasse jederzeit prüfen. Einmal im Jahr muss die Kasse jedoch überprüft und über das Ergebnis eine Niederschrift angefertigt werden. Diese Niederschrift ist dem Jahresrechnungsabschluss des Vorstandes beizufügen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können ihr Votum dem Vereinsvorstand schriftlich mitteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilhelmshaven, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründerversammlung am 15. Juni 1976 und geändert in der ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. Dezember 1976, 26. Mai 1977, 22. März.1999, 20. März 2000, 14. März 2006, 10. März 2009 und 23.Juni 2009.

Wilhelmshaven, 23. Juni 2009

Gaby Wendel-Rothe
1. Vorsitzende

Donate Janßen
Schriftführerin